

Dr. REBERNIG & Partner
Unternehmensberatung Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Paulitschgasse 9, 9020 Klagenfurt,
Tel. 0463/501080, Fax 501080-20, e-mail: office@rebernig.at
DVR 0599760, FN 102938 f/LG Klagenfurt
www.rebernig.at

Fiskus und Berufskleidung (für Ärzte)

Normalerweise können die **Kosten für eine typische Berufskleidung** (z. B. Uniform, weißer Arbeitsmantel eines Arztes usw.) als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Gemäß einer neueren Höchstgerichtsentscheidung (VwGH 26.4.2007), kann **weiße Bekleidung, die nicht aus dem einschlägigen Fachhandel für ärztliche Berufskleidung stammt**, nicht als Betriebsausgabe abgeschrieben werden, auch wenn diese Bekleidung täglich oft mehrmals aus medizinisch hygienischen Gründen (z. B. Durchführung von Endoskopien) absolut notwendig ist, was somit eindeutig auf eine 100%ige betriebliche Veranlassung hindeutet.

Das Höchstgericht hat die **weiße Bekleidung offensichtlich als ideales Sommeroutfit eingestuft** und festgehalten, dass dann, wenn die Benutzung der Kleidungsstücke als normale bürgerliche Kleidung zumindest im Rahmen des möglichen üblichen liege, **dass diesfalls die Aufwendungen für weiße Kleidung, wie für jede andere bürgerliche Kleidung**, die überwiegend oder auch so gut wie ausschließlich im Beruf getragen wird, **nicht abschreibbar seien**. Dies gelten auch dann, wenn der Steuerpflichtige die beruflich getragene Kleidung in der Ordination aufbewahre und sich bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende umziehe. In seiner Höchstgerichtsentscheidung argumentierte der VwGH wie o. a. damit, dass der Steuerpflichtige die verfahrensgegenständlichen Kleidungsstücke **nicht über den Handel mit Berufsartikeln, sonder über Mode-Fachgeschäfte bezog**.

Gemäß dieser Rechtsprechung kann somit **weiße Bekleidung, die nicht aus dem Fachhandel für ärztl. Berufskleidung stammt**, steuerlich nicht abgeschrieben werden, selbst wenn diese Kleidung ausschließlich beruflich verwendet wird.

Es empfiehlt sich somit, Berufsbekleidung, auch weiße Bekleidung, die man in der Ordination trägt, über den einschlägigen Fachhandel und nicht über Mode- bzw. Sportfachgeschäfte zu erwerben.

Weißer Kleidung, auf denen nachweislich das Ordinationslogo gut sichtbar und nicht ohne weiteres abtrennbar angebracht ist, kann jedoch unabhängig davon, ob im einschlägigen Fachhandel oder anderweitig erworben, steuerlich abgeschrieben werden.

Auch der **klassische Arztkittel**, oder **spezielle OP.-Hosen** sind als typische Berufskleidung und nicht als bürgerliche Kleidung anzusehen und somit in jedem Falle abschreibbar.